MUSTER-Kooperationsvertrag Jobticket

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Jobticket-Kooperationsvertragsnr.:0000 (wird von IVB ausgefüllt**)**

abgeschlossen zwischen

Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH

Pastorstraße 5

A-6010 Innsbruck

in Folge kurz „IVB“ genannt, vertreten durch Herrn DI Martin Baltes

und

Firmenname

Firmenadresse

6020 Innsbruck

UID-Nummer:

IBAN:

BIC:

in Folge „Kooperationspartner“ genannt, vertreten durch Herrn / Frau Mustermann

## Präambel / Zweck der Vereinbarung

Der Kooperationspartner beabsichtigt, seinen DienstnehmerInnen eine nicht übertragbare Netzkarte für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des „Jobtickets“ zur Verfügung zu stellen. Als Jobticket gemäß § 26 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 18/2021](https://360.lexisnexis.at/d/b_bgbl_2021_2021_I_18_ffe69ffe7a?origin=lk)  kann nur ein Ticket, welches am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist, zur Verfügung gestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Jobtickets abgaben- bzw. steuerfrei (vgl. Einkommensteuergesetz 1988 idgF und Lohnkontenverordnung 2006 idgF).   
  
Vertragsgegenstand ist die Kooperation zwischen den Vertragspartnern bei der Abwicklung des Erwerbs, der Ausgabe und der Abrechnung von Jobtickets, welche durch den Einsatz von Jobticket-Gutscheinen erfolgt.

## Ausgabe der Jobtickets

Alle DienstnehmerInnen, nicht nur jene, für die Jobticket-Gutscheincodes benötigt werden

1. Jobticket

Der Kooperationspartner bestätigt den IVB gegenüber, 00 DienstnehmerInnen   
(Stand 00.00.2025**)** in Tirol zu beschäftigen, die bei der Sozialversicherung ordnungsgemäß als Beschäftigte des Unternehmens gemeldet sind und somit berechtigt sind, ein Jobticket zu erwerben. Daraufhin erhält der Kooperationspartner Jobticket-Gutscheincodes zugesendet, die auf den Firmennamen des Kooperationspartners lauten.

Der Kooperationspartner verteilt Jobticket Gutscheincodes an DienstnehmerInnen, die ein Jobticket erhalten sollen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, Jobticket Gutscheincodes nur an DienstnehmerInnen seines Unternehmens auszugeben.

Die DienstnehmerInnen können die Gutscheincodes im Web oder über die App im IVB- und VVT-Ticketshop bzw. im IVB- und VVT-KundInnencenter gegen ein KlimaTicket (Laufzeit 12 Monate) eintauschen.

Das Jobticket ist personenbezogen, nicht übertragbar und je nach Ticketart laut Tarifbestimmungen beispielsweise gültig für alle Linien in Innsbruck, der Region oder ganz Tirol (Jobticket Innsbruck, Jobticket Regionen, Jobticket Tirol, Jobticket U26 bzw. Jobticket SeniorIn).

1. IVB-Jobticket PartnerIn

PartnerInnen der MitarbeiterInnen von Jobticket-Unternehmen bieten die IVB das   
IVB-Jobticket PartnerIn an (= KlimaTicket Innsbruck minus 15% Rabatt). Voraussetzung ist, dass der/die PartnerIn im gleichen Haushalt wohnt (Vorweis der Meldebestätigung), älter als 18 ist und die beiden Tickets gemeinsam gekauft werden. Die Rechnung des   
IVB-Jobticket PartnerIn wird auf den/die PartnerIn ausgestellt.

1. PlusEins-Bonus

Wenn jemand im gleichen Haushalt ein KlimaTicket Tirol besitzt, erhält man beim Kauf des zweiten KlimaTickets Tirol im KundInnencenter 40% Rabatt. Dieser PlusEins-Bonus gilt nur für ein weiteres Ticket und ist nur für das Vollpreisticket gültig, nicht für bereits ermäßigte Tickets wie das SeniorInnen-Ticket oder das U26-Ticket. Bei Einlösung des PlusEins-Bonus mittels Jobticket Tirol Code erhält das Unternehmen den Rabatt. Weitere Details siehe Tarifbestimmungen.

## Abrechnung und Leistungskonditionen

1) Der Kooperationspartner erhält jeden Monat eine Sammelrechnung über sämtliche in diesem Monat ausgegebene Jobtickets.  
  
Die Rechnungen sind an den Kooperationspartner adressiert und weisen einen Bezug zum Namen des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin auf. Das Leistungsentgelt ist vom Kooperationspartner in Form von Einmalzahlungen zu entrichten.

2) Kooperationspartner mit einer GesamtdienstnehmerInnenzahl von 50 und mehr, erhalten bei entsprechender Nutzungsrate größer 25 % einen Rabatt von 2,5% auf den Stadtanteil des Jobtickets (= jeweils gültiger Preis vom KlimaTicket Innsbruck laut Tarifbestimmungen). Dieser beträgt seit 01.04.2025 € 448,30 inkl. 10% USt.

Einmal jährlich wird hierfür die Nutzungsrate (Zahl der DienstnehmerInnen, welche ein Jobticket erhält dividiert durch die GesamtdienstnehmerInnenzahl) von Seiten des Kooperationspartners und den IVB festgestellt. Der Rabatt wird in Form einer Gutschrift jeweils bis 31.12. jeden Jahres an den Kooperationspartner übermittelt und bei der nächsten Rechnung seitens IVB direkt in Abzug gebracht.

Veränderungen der Nutzungsrate (Über- und Unterschreitungen von Schwellen) in einem Zeitraum von 1 Jahr ab letztmaliger Feststellung der Nutzungsrate bleiben bei der Verrechnung des Leistungsentgeltes von IVB außer Betracht, die ursprünglich festgelegte Rabattgewährung für diesen Zeitraum somit aufrecht.

3) Dem Kooperationspartner ist bekannt, dass im Innenverhältnis zwischen Kooperationspartner und DienstnehmerInnen auch eine nur teilweise Kostenübernahme für das Jobticket möglich ist. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den IVB zu Informationszwecken mitzuteilen, in welcher prozentualen Höhe das Jobticket vom Kooperationspartner im Innenverhältnis übernommen wird.

## Stornierung und Rückgabe von Jobtickets

Die Abgaben- und Steuerfreiheit von Jobtickets fällt allein in den Risikobereich des Kooperationspartners und dessen DienstnehmerInnen. Diese können die Vorgehensweise bei Wegfall der Abgabenfreiheit – etwa bei Beendigung des Dienstverhältnisses – individuell regeln.

Der Kooperationspartner ist berechtigt, von DienstnehmerInnen zurückgeforderte Jobtickets an die IVB zurückzugeben und zu stornieren. Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe des Tickets wird laut Tarifbestimmungen derzeit der nicht konsumierte Anteil abzüglich Stornogebühr retourniert bzw. gutgeschrieben. In Anspruch genommene Monate werden mit dem aktuellen Preis des Monatstickets verrechnet.

## Laufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

Im Falle der Beendigung des Kooperationsvertrags verpflichtet sich der Kooperationspartner, keine Jobticket-Gutscheincodes mehr auszugeben. Noch nicht abgerechnete Jobtickets und noch zur Einlösung gelangende Jobticket-Gutscheincodes werden auch nach Beendigung des Kooperationsvertrags gemäß den Bestimmungen desselben abgerechnet.

## Allgemeine Bestimmungen

Die IVB werden den Kooperationspartner bei der internen Kommunikation über die Vorteile der Inanspruchnahme von Jobtickets unterstützen und auf Wunsch Informations-Tage für die DienstnehmerInnen durchführen.

Innsbruck, am \_\_.\_\_.2025 Innsbruck, am \_\_.\_\_.2025

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

DI Martin Baltes Max Mustermann

Geschäftsführer Funktion

Innsbrucker Verkehrsbetriebe Firmenname

und Stubaitalbahn GmbH